



## Feststellung von Sanierungsfällen

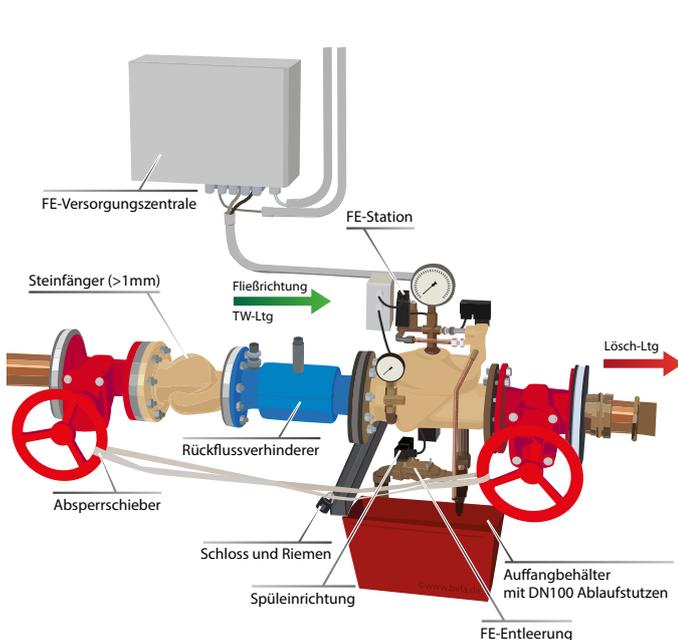
Die hygienische Trennung ist bereits seit Inkrafttreten der 1. TrinkwasserV (2001) vorgeschrieben, eine weitere Verschärfung der Hygiene-Parameter gilt seit Inkrafttreten der 2. TrinkwasserV (2011)

### § 17 Abs. 2 TrinkwasserV(2011):

„Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne des § 3 Nr. 1 bestimmt ist.“

Dies bedeutet, dass Löschwasseranlagen, die damit unter diesen Begriff des § 3 Nr. 1 TrinkwasserV fallen, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hygienisch getrennt sein müssen, damit im Sinne der TrinkwasserV eine Gefährdung des Trinkwassers ausgeschlossen ist.

Verwiesen wird auch auf das bvfa Merkblatt „Trinkwasser ist Lebensmittel“ (bvfa-LWT 2015-05 (03); zu beziehen unter [www.bvfa.de/Infothek](http://www.bvfa.de/Infothek)).



### Sanierungsmöglichkeit einer Füll- und Entleerungsstation

Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Löschwasseranlagen sind folgende:

- DIN 14462
- DIN 1988-600

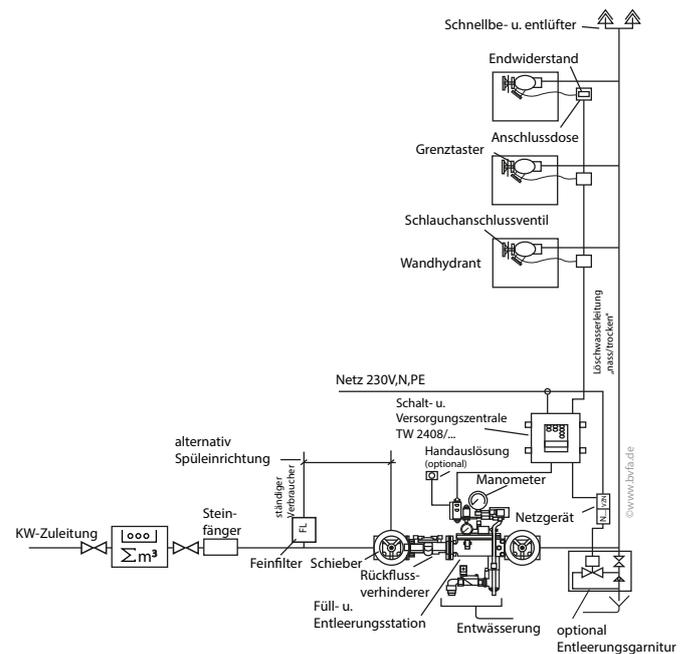
Geregelt ist in diesen Normen folgende Löschwassertechnik:

- Übergabestelle/Vorlagebehälter-Druckerhöhungsanlage
- Übergabestelle/unmittelbarer Anschluss über Füll- und Entleerungsstation nach DIN 14463-1

Werden Löschwasseranlagen vorgefunden, die unmittelbar an das Trinkwassernetz angeschlossen sind und bei denen die genannten Übergangsstellen nicht vorhanden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die hygienisch einwandfreie Trennung nicht gewährleistet ist und die Löschwasseranlage saniert werden muss. Entsprechend §13 (4) TrinkwV sind solche Anlagen unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

## Sonderfälle

In geringen Ausnahmefällen (ca. 1 %) gibt es Wandhydrantenanlagen, die als Trinkwasserinstallation gebaut wurden und bislang hygienisch nicht auffällig geworden sind. In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt ist festzulegen, inwiefern z. B. ein Weiterbetrieb unter laufender Überwachung der Trinkwasseranlage genehmigt wird, solange die Beprobungen keine Auffälligkeiten ergeben.



### schematischer Aufbau einer Löschwasserleitung „nass/trocken“

<sup>1</sup> vgl. §17 Abs. 2 TrinkwasserV, §12 Satz 2; §15 Satz 1 der AVB WasserV

**Infobox: Sanierung vorhandener Löschwasseranlagen**

Dieses Merkblatt wurde von der Fachgruppe Löschwassertechnik im bvfa herausgegeben. Es steht auf der bvfa-Homepage unter [www.bvfa.de](http://www.bvfa.de) (Publikationen) zum Download zur Verfügung.